

## Auszug aus dem Betriebsreglement.

Beim Eintritt in den Wagen hat der Passagier dem Conducteur das Ziel seiner Fahrt anzugeben und ein entsprechendes Billet zu lösen.

Der Passagier ist verpflichtet, auf Verlangen des Dienstpersonals auch während der Fahrt sein Billet vorzuweisen.

Werden bei der Controle Personen ohne Billete betroffen, so haben sie den Betrag der Fahrt von der Abgangstation gerechnet, nachzuzahlen.

**Steh- und Sitzplätze** werden bezüglich der Taxen gleichgestellt; Frauen und Gebrechliche haben ein Vorrecht auf die Sitzplätze.

Der Conducteur ist nicht verpflichtet, deutsches Geld anzunehmen, und um das Wechseln zu vermeiden, sind die Passagiere gebeten, zur Bereithaltung des genauen Fahrbetrages.

20 Mark werden zu Fr. 24. 80, 10 Mark zu Fr. 12. 40 und 5 Mark zu Fr. 6. 20 angenommen.

Der Conducteur hat unter keinen Umständen schmutzig oder unanständig gekleidete oder betrunkene Personen, noch solche die trotz seiner Mahnung im Innern des Wagens rauchen wollen, aufzunehmen; auch dürfen grössere Pakete oder Körbe, welche nicht auf den Knien gehalten werden können, nicht in den Wagen genommen, sondern müssen auf die vordere Banquette oder auf die Decke des Wagens gebracht werden.

Kinder sollen auf den Knien gehalten werden, um etwaige Verunreinigung der Kissen zu verhindern; ebenso dürfen nasse Mäntel, Schirme, Körbe oder sonstige verunreinigende Gegenstände nicht auf die Polster gelegt werden.

Das Hausiren, Feilbieten von Waaren, Austheilen von Reklamèn und ähnliche, die Fahrenden belästigende Thätigkeit im Wagen ist untersagt.

Das Rauchen ist nur auf den Aussenplätzen gestattet.

Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Gefährliche, beschmutzende und übelriechende Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, und haftet der Ueberschreitende für allfälligen Schaden.

Handgepäck, auch wenn dafür bezahlt wird, hat der Passagier selbst zu beaufsichtigen, da die Verwaltung nicht dafür haftet.

Dem Dienstpersonal ist es untersagt, Kommissionen irgend welcher Art zu übernehmen.

Dem Publikum ist nicht gestattet, von der Glocke Gebrauch zu machen, es ist dies ausschliesslich Sache des Conducteurs.

Das Halten des Wagens soll nicht plötzlich geschehen und ist bei ansteigenden Strassenstellen gar nicht gestattet.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen obstehende Vorschriften sind die Angestellten berechtigt, und falls Passagiere dadurch belästigt werden, verpflichtet, die Fehlbaren aus den Wagen wegzuweisen.

In Streitigkeiten, sei es über Taxe oder irgend etwas anderes, darf sich der Conducteur niemals einlassen, sondern er hat die Reklamanten an's Bureau, Solothurnerstrasse No. 12 zu weisen.